

E. N. 1049

539 Ansbach den 27. Maerz 1848

Praes 28 ejusd.(em)

Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs

Es ist dem unterzeichneten Regierungs Präsidenten sehr unangenehm, immer erst durch die Zeitungen von dem unterrichtet zu werden, was in Nürnberg vorgeht, und für die Regierung von Interesse ist.

Insbesondere gilt dieses von den noch immer fortgesetzten Bürger-Versammlungen, deren am 25 n wieder eine statt hatte, und in welcher Dr. Eisenmann als Vertreter der Stadt Nürnberg bei der Versammlung in Frankfurt behufs der Berathung über ein zu errichtendes deutsches Parlament gewählt worden ist.

Es ist unerläßlich, daß der k. Stadtkommissär jeder solchen Versammlung beiwohne, und sodann über Zweck und Resultat derselben sogleich Bericht erstatte.

Präsidium der K. Regierung von Mittelfranken
Freiherr von Welden

An das k. Stadtkommissariat Nürnberg
Die dortigen Volks- oder Bürger Versammlungen betreffend

Spengler

E. No 554

Nürnberg den 4 April 1848.
pr. d. 5/4. 48 No 1204.

Koenigliches Regierungs-Präsidium von Mittelfranken!

K. Stadt-Commissariat Nürnberg
Ex officio
Betreff: die Volksstimmung.
d.S.

Erledigt durch Terminsbericht vom 8^t April 1848
W.

Wenn auch die Masse sich ohne Exzesse bewegt, so besteht die Aufregung doch fortgesetzt, und es gibt leider genug Menschen, welche theils aus Mangel eigener richtiger Ansichten, theils auch aus Neigung, diese Aufregung zu erhalten und zu fördern suchen. Noch vermag die große Zahl der eigentlichen gut gesinnten Bürger nicht, sich zu ermannen, um ohne Furcht vor Verfolgung und Beschädigung, sich frei gegen die herrschende Stimmung, gegen den Skandal zu erklären; - noch dauert die Unruhe und der Lärm in den Wirthshäusern und Strassen des Nachts fort, - und bei solchen Versammlungen wird manches Urtheil ausgesprochen, dessen Exekution bevorsteht. – Der Mangel der Beschäftigung der geringen

Gewerbe, durch Stockung des Handels, der Mangel an Verdienst, führt bei dem Mangel innerer Kraefte, viele zur Gesellschaft, zum Aufwand ohne Mittel! Der Magistrat und die Armenpflege sind bemüht, Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen, weshalb die Anträge an königliche Regierung zur Genehmigung kommen werden, und ich bitte den Beschluß und die Genehmigung zu fördern.

Eine Aufforderung des Polizeisenats zur Ruhe, gestern erlassen, wird hoffentlich auch beruhigend wirken.

Eines könglichen Regierungspräsidiums

unterthänig gehorsamster
Lentz

Nürnberg, den 12^{ten} April 1848
pr.d 13/4 48. No 1324.

Bericht des k. Regierungssekretärs Dubois
Die Volksstimmung in Nürnberg betreffend

Zu den Akten bis z.
Bericht Erstattung
Welden 13/4

Hohes Präsidium der königlichen Regierung von Mittelfranken!

In allen Bewohnern Nürnbergs, mit welchen ich während meiner dreijährigen Anwesenheit über die gegenwärtigen Zeitverhältnisse gesprochen habe, herrscht der Gedanke vor, dass die Konstitutionellen zusammenwirken müßen, um die Bemühungen der Republikaner zu vereiteln, das Vertrauen in den dauernden Bestand der konstitutionellen Monarchie wieder herzustellen, die Ruhestörungen zu unterdrücken, und die ins Stocken geratenen Geschäfte wieder zu beleben.

In diesem Sinn sprach sich auch Dr. Eisenmann in der gestern abgehaltenen Volksversammlung aus und er fand unter einer Menge von beiläufig 8000 Köpfen nicht einen einzigen Gegner, wohl aber von allen Seiten den rauschendsten Beifall.

Gegenstand der Verhandlung war ein Bericht Dr. Eisenmanns an seine Wähler in Nürnberg und Bayreuth über unsere Zustände und Aufgaben, den er durch den Schnellpressendruck von Chr. H. Kunstmann in Erlangen unentgeltlich verbreiten ließ.

Die mündlichen und schriftlichen Ermahnungen des Dr. Eisenmann, der einen sehr entscheidenden Einfluß auf die Maßen besitzt, haben außerordentlich viel, ja mehr als alle polizeilichen Sicherheitsmaßregeln zur Beruhigung der Gemüther beigetragen.

So waren z.B. gestern zwei Compagnien Landwehr konsignirt, weil man eine Demonstration gegen die Geistlichkeit befürchtete, welche Anstand genommen hatte, die Aegidien-Kirche dem Volke zur Versammlung einzuräumen, auch sollen schon hiezu alle hölzernen Pfeiffchen in der Stadt aufgekauft worden seyn.

Die Haltung Dr. Eisenmanns aber, der trotz eines langanhaltenden stürmischen Lärmens sich standhaft weigerte, die Kanzel zu besteigen, und vor dieser Front zu reden, verfehlte ihren guten Eindruck nicht, und die Volksmaßen, welche den Redner anfangs durch wildes Toben und Schreyen durchaus bezwingen wollten, gingen von seiner Standhaftigkeit und seinem Vortrage bezähmt, ernst und lautlos auseinander.

Die Ruhe und Ordnung wurde in der darauffolgenden Nacht nirgends gestört, und ich glaube, nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass Eisenmanns Geist und sein Eifer für die Wiederherstellung der Ordnung die ganze Stadt beseelt und auch die Besitzlosen im Zaum hält.

Dagegen ist das Ansehen der Behörden sehr tief gesunken, und es ist hohe Zeit, daß dasselbe wieder aufgerichtet wird.

Auch unter den Linienmilitär sind Konspirationen vorgekommen, welche einen Garnisonswechsel zur Folge haben dürften.

In tiefster Ehrfurcht verharre ich

Eines hohen Regierungs-Präsidiums

unterthänig gehorsamster
Dubois Regierungssekretär
No 614

Nürnberg den 20 April 1848
pr. d. 21/4 48. No 1447

Koenigliches Regierungs-Präsidium von Mittelfranken !

k. Stadtkommissariat Nürnberg
Ex officio
Betreff:
die Volksstimmung.
d. S.

Erledigt und Terminsbericht
vom 27 April 1848 Dubois
W(elden)

Die Ruhe ist in Nürnberg nicht gestört, vielmehr ist das Bestreben des Stadt-Commissärs die gediegenen Bürger zum Schutz und zur Stütze des Magistrats zu vereinigen gelungen. In jedem Distrikte zeichnen sich die Bürger und Bewohner, welche nicht bei der aktiven Landwehr und Stadtwehr pflichtig sind, bei dem Distriktsvorsteher ein und verpflichten sich für den Fall, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet, Ruhe und Ordnung gestört würde, - sofort bei entstandenen Lärm oder wenn Generalmarsch geschlagen wird, - sich bei dem Distriktsvorsteher zu versammeln, und den Schutz der Person und des Eigenthums im

Distrikte zu überwachen, was zur Folge hat, dass die weniger gut gesinnten überwacht werden, und man leicht Kenntniß von denen erhält, welche der Ordnung nicht zugethan sind. Die Versammlungen zu verschiedenen Zwecken gehen fort, doch ohne Störung, und schon vermindert sich das Interesse an denselben, so daß sie oft spärlich besucht sind. – Hört man Nachts den Jubel und Lärm in den Wirthshäusern, so sollte man glauben, daß unter keinem Stande Noth herrsche, - und doch leidet die arbeitende Klasse sehr, und die Sorgen für Arbeit und Brod vieler Bewohner sind noch nicht gehoben.
Eines königlichen Regierungspräsidiums

unterthänig gehorsamster Lentz

E.Nr. 627

Nürnberg, den 25 April 1848
pr. d. 28/4. 48. No 1546.

Koenigliches Regierungs-Präsidium von Mittelfranken !

k. Stadtkommissariat Nürnberg zum Regierungsreskript
vom 24/25 April 1848 ad No E 1485.

Betreff:

die Bildung eines politischen Vereins und dessen Versammlungen
d. S. mit Beilage.

ad Num. 1546 zu den Akten
Ansbach am 29^{ten} April 1848
W

In Beziehung auf den Bericht vom heutigen Tage über das Erscheinen der neuen Zeitschrift „der freie Staatsbürger“ berichte ich:
daß nach Anfrage bei dem Magistrate der Stadt über diesen Verein keine Verhandlungen vorliegen, daß daher nichts bekannt ist, als was die öffentlichen Blätter über denselben verkünden.

Seine Tendenzen scheinen dahin gerichtet, auf die Wahl der Abgeordneten zum deutschen Parlament zu influiren, und waren die Versammlungen, welche angesagt, frei und ohne Ausscheidung besucht.-

Über die Constituirung des Vereins liegen, wie bemerkt, keine Anzeigen vor, und die Versammlungen sind unregelmäßig nach Ankündigung.-

Der Dr. Lunckenbein aus Thurnau bei der Redaktion des Kurier beschäftigt, scheint der Leiter des Vereins zu sein, und hatte auch wohl die Absicht als Kandidat zur Parlamentswahl aufzutreten. – Er war früher als Assistenzarzt im Krankenhause beschäftigt, wurde aber wegen Sittlichkeits-Fehlern entlassen.

Seine früheren Verhältnisse sind unbekannt, doch ist angezeigt, daß er wegen demagogischen Umtrieben in Untersuchung und Haft gewesen sei. Ihm zur Seite steht Dietzel, Gustav, Kandidat der Theologie von Nassau Oberamts Mergentheim, welcher seit 10 August 1847 als Gehilfe bei der Redaktion des Correspondenten beschäftigt, seit 8 Tagen entlassen, mit der Buchhandlung Campe in Verbindung getreten ist, um die Zeitschrift, der freie Staatsbürger zu redigiren. – Gegen seinen Leumund ist hier nichts Nachtheiliges bekannt.

Beide werden überwacht und ist der Magistrat ersucht, ihre Verhältnisse und den Nahrungsstand festzustellen.

Übrigens wird der Verein hier in neuerer Zeit gänzlich vernachlässigt, und sein Einfluß auf die Wahlen scheint gebrochen.

Der Gendarmerierapport liegt wieder an.

Eines königlichen Regierungs-Präsidiiums

unterthänig gehorsamster Lentz

Dokumentenliste mit Herkunftsnachweis (Staatsarchiv Nürnberg)

Dokument 1: StAN, Amtsbücherei, 4^o P 127, Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken, Nr. 30 ½, Ansbach, Montag, den 17. April 1848

Dokument 2: StAN, Amtsbücherei, 4^o P 114, Gesetzblatt für das Königreich Bayern, Nr. 1, München, 17. April 1848

Dokument 3: StAN, Bezirksamt N, Abg. Stadtkommissariat Nürnberg, Nr. 10: S. 1 des Faszikels: „Wahl der bayerischen Abgeordneten zur allgemeinen deutschen Volksvertretung“

Dokument 4: StAN, Bezirksamt N, Abg. Stadtkommissariat Nürnberg, Nr. 10: Richtlinien des Ministeriums des Innern, München, den 14. April 1848

Dokument 5: StAN, Bezirksamt N, Abg. Stadtkommissariat Nürnberg, Nr. 10: „Verzeichnis der zur Vornahme der Wahlen der bayerischen Abgeordneten zur allgemeinen deutschen Volksvertretung gebildeten acht Wahl-Bezirke“

Dokument 6: StAN, Bezirksamt N, Abg. Stadtkommissariat Nürnberg, Nr. 10: „Verzeichnis der aus den 62 Distrikten der Stadtgemeinde Nürnberg gebildeten Urwahl-Bezirke zur Wahl der bayer. Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem teutschen Bunde“. 1848

Dokument 7: StAN, Bezirksamt N, Abg. Stadtkommissariat Nürnberg, Nr. 10:
„Bekanntmachung. Die Vornahme der Wahlen der bayerischen Abgeordneten zur
allgemeinen deutschen Volksvertretung betr. Vom Magistrat der k. B. Stadt Nürnberg“

Dokument 8: StAN, Bezirksamt Nürnberg Abg. Stadtkommissariat Nürnberg, Nr. 30:
Präsidium der k. Regierung von Mittelfranken an das Stadtkommissariat Nürnberg, Ansbach,
den 27. März 1848

Dokument 9: StAN, Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Abg. 1968, Tit. II, Nr.
121: Bericht des k. Stadtkommissariats Nürnberg an das königliche Regierungspräsidium von
Mittelfranken, Nürnberg 4. April 1848

Dokument 10: StAN, Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Abg. 1968, Tit. II,
Nr. 121: Bericht des k. Regierungssekretärs Dubois an das kgl. Regierungspräsidium von
Mittelfranken, Nürnberg, den 12. April 1848

Dokument 11: StAN, Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Abg. 1968, Tit. II,
Nr. 121: Schreiben des k. Stadtkommissariats an das königl. Regierungspräsidium von
Mittelfranken, Nürnberg, den 20. April 1848

Dokument 12: StAN, Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Abg. 1968, Tit. II,
Nr. 121: Schreiben des Stadtkommissariats Nürnberg an das Regierungspräsidium von
Mittelfranken, Nürnberg, den 25. April 1848

Dokument 13: StAN, Bezirksamt Nürnberg, Abg. Stadtkommissariat Nürnberg, Nr. 10:
Aufruf des Politischen Vereins: „An die Wähler in Nürnberg“

Dokument 14: StAN, Bezirksamt Nürnberg, Abg. Stadtkommissariat Nürnberg, Nr. 10: Dr.
Lunckenbein: „An die Wähler in Nürnberg und Altdorf, für das deutsche Parlament“

Dokument 15: StAN, Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Abg. 1968, Tit. II,
Nr. 153: „Grundsätze des politischen Vereins in Erlangen“

Dokument 17: StAN, Bezirksamt Nürnberg, Abg. Stadtkommissariat Nürnberg, Nr. 34:
„Programm des Constitutionellen Vereins in Nürnberg“

Dokumentenliste mit Herkunftsnachweis (Stadtarchiv Nürnberg)

Dokument 16: StadtAN, Av Per 702, „Nürnberger Kurier“, 13.4.1848, S. 2

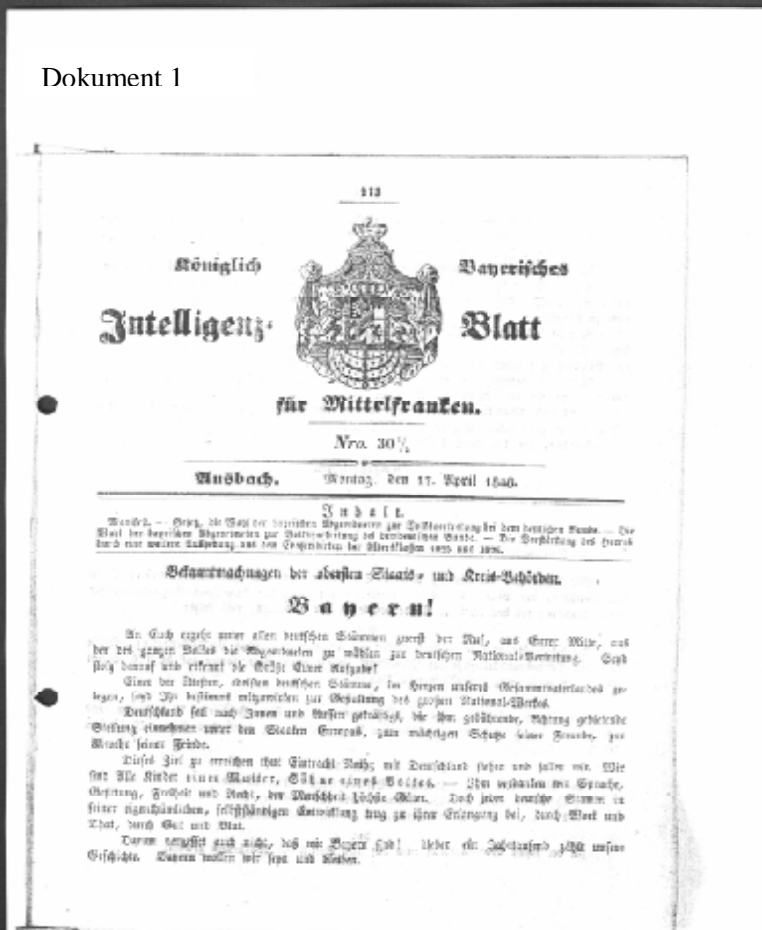
Dokument 18: StadtAN, Av Per 706, „Der Korrespondent von und für Deutschland“,
29.4.1848, Nr. 120, S. 1f.

Dokument 19: StadtAN, Av Per 707, „Mittelfränkische Zeitung“, Nürnberg, 1. 5.1848, Nr.
122, S. 1.

Dokument 20: StadtAN, Av Per 707, „Mittelfränkische Zeitung“, Nürnberg, 2.5.1848, Nr.
123, S. 1.

Dokument 21: StadtAN, Av Per 707, „Mittelfränkische Zeitung“, Nürnberg, 3.5.1848, Nr. 124, S. 2.

Dokument 1



StAN, Amtsbücherei, 4⁰ P 127, Kgl..Bayer. Intelligenz-Blatt f. Mittelfranken, Nr.30 1/2, 17.4.1848

Schreiet nun mit Gott dem Herrn, an Euer wichtiges Werk; sehet seinen allmächtigen
Beistand an, daß er Euch erleuchte und stärke, Wählet nach Pflicht und Gewissen, frei von
Leidenschaft und niedrigem Parteystreben. —

Bayern, hört auf die Stimme Eures Königes, er trägt Euch Alle in seinem Herzen:
Eure Ehre, Euer Ruhm, Euer Glück sind die seinen! Lasset uns zusammenhalten in
guten wie in bösen Tagen, wie es unsere Vorfahren gethan; sie haben vollendet, wir haben
noch zu kämpfen.

Gedenket des Geistes unserer Verfassung, unseres Vaters Mor, er blüht segnend auf uns
herab; sein Geist umschwebt Euch in der Stunde ernstler Berathung über das Werk nationa-
ler Einigung zwischen Deutschlands Führern und Völkern!

Kingen wir vereint nach innerer herrlicherer Einsichtung des heiligen Vermächtnisses der Ver-
gangenheit in Religion, Recht und Wahrheit.

Kinder und Kindeskinde werden auch auf uns ruft sich und zufrieden zurückblicken, wenn
wir unsere Aufgabe gelöst, Bayern und Deutsche zu seyn.

München, den 14. April 1848.

Maximilian.

G e s e t z.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volks-Vereinerung bei dem deutschen Bunde betreffend.

Wir haben nach Vermehrung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer Erben
und Getreuen, der Stände des Reichs hinsichtlich der Wahl der bayerischen Abgeordneten zur
Volks-Vereinerung bei dem deutschen Bunde beschloffen und beschlossen, was folgt:

Art. 1.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur allgemeinen deutschen Volks-Vereinerung geschieht
nach dem Bundesmatrikularfusse im Verhältnisse von je einem Abgeordneten auf 50,000 Seelen
der Gesammbevölkerung des Königreichs Bayern.

Art. 2.

Die hiernach auf jeden einzelnen Regierungs-Bezirk treffende Zahl von Abgeordneten wird
mit Rücksicht auf das Ergebniß der jüngsten Landesvölkzählung durch das Staats-Ministerium
des Innern festgesetzt.

Art. 3.

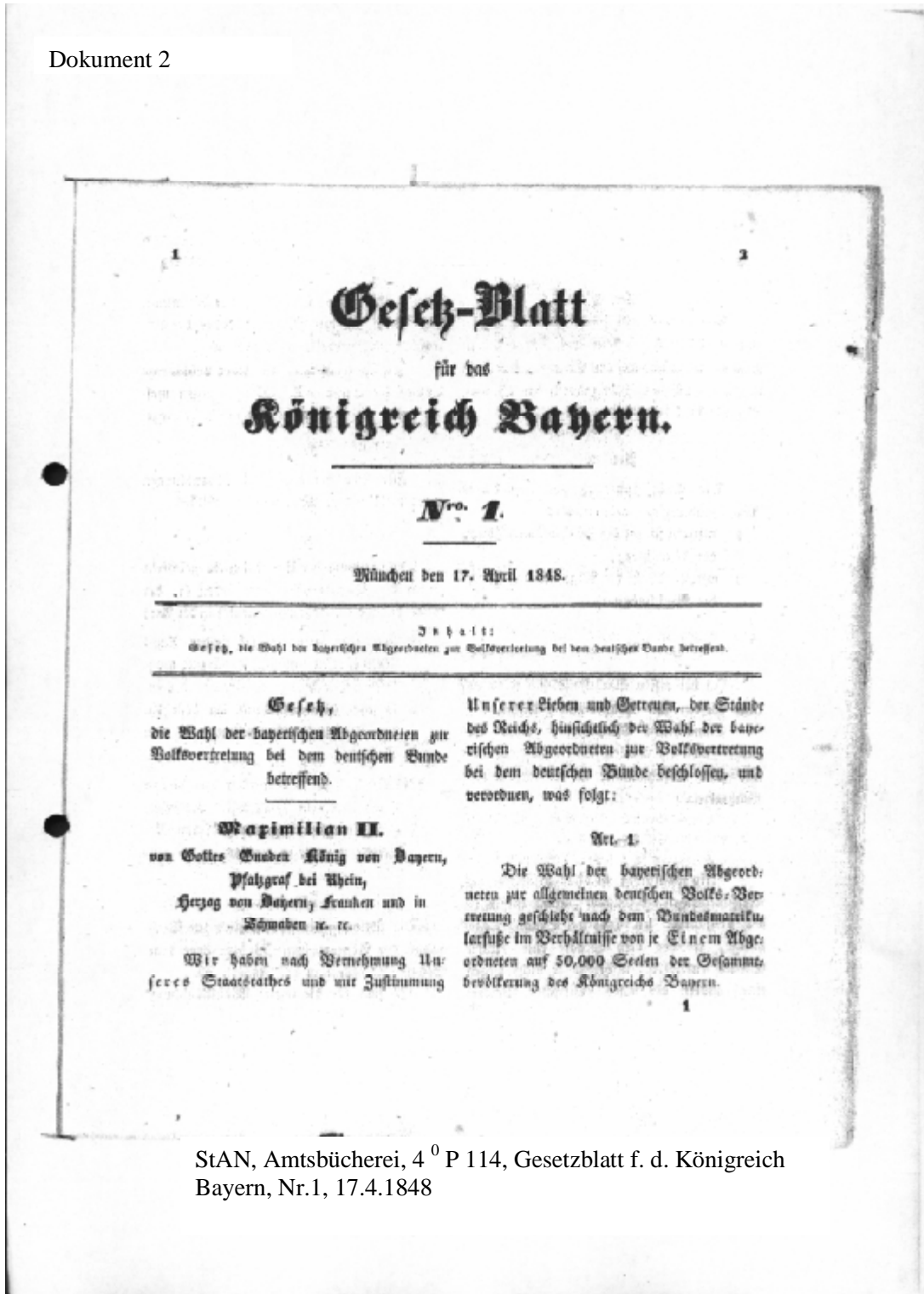
Die Wahl findet in 2 getrennten Wahlhandlungen statt, nämlich:

- 1) mittelst Wahl der Wahlmänner (durch die Urwähler)
- 2) „ „ „ Abgeordneten („ „ Wahlmänner).

Art. 4.

In der ersten Wahlhandlung wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt.

StAN, Amtsbücherei, 4⁰ P 127, Kgl. Bayer. Intelligenz-
Blatt f. Mittelfranken, Nr.30 1/5, 17.4.1848



StAN, Amtsbücherei, 4^o P 114, Gesetzblatt f. d. Königreich Bayern, Nr.1, 17.4.1848

3	4
<p>Art. 2. Der Versuch auf jeden einzelnen Wahl- zugsbezirk inoffene Wahl von Abgeordneten von einander auf bei Verstoß die jünge- ren Landes-Vollziehung durch das Staats- Ministerium des Innern schließt.</p>	<p>dem, oder wegen Verstoß der Wahlzugs- bezirk, bei Verstoß oder bei Un- vollständigkeit verurteilt werden ist. Diese Wahlzugsbezirk ist über Wahlzugs- bezirk die Staats-Vollziehung, gegen jede demer eine solche Verurteilung nicht verliert.</p>
<p>Art. 3. Die Wahl findet in zwei getrennten Wahlhandlungen statt, nämlich 1. durch Wahl der Wahlmänner (durch die Landräthe); 2. durch Wahl der Abgeordneten (durch die Wahlmänner).</p>	<p>Art. 6. Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.</p>
<p>Art. 4. In der ersten Wahlhandlung wird auf den Namen des Wahlmannes gewählt. Stimmliche Wahlmänner eines Wahl- zuges (Art. 8.) wählen einen Abgeordneten aus zwei Erstwahleren in den getrennten Wahlzügen.</p>	<p>Art. 7. Die Bildung der Wahlbezirke geschieht durch die Direktion der Wahlzugsbezirke in der Ordnung nach der Vertheilung der Wahl- zugsbezirke. 1) Es ist über jede Wahlzugsbezirk in der Regel 2000 Stimmen anzusetzen, jedoch mit mög- lichster Beachtung der Grenzen der po- litischen Gemeinden und der bei ihnen am Orte der Wahlzugsbezirk in der Landes- 2) Es ist mehrere Gemeinden in diesen Ordnung zu einem Wahlzugsbezirk vereinigen, oder einen Wahlzugsbezirk gebildet die mehrere Gemeinden vereinigen.</p>
<p>Art. 5. Nicht wahlfähig ist ohne Rücksicht auf Verpflichtung bei Staatsdiensteinrichtungen je- der wahlfähige bayerische Staats-Ange- hörige, welcher dem Staate eine gewisse Summe entrichtet, insofern er nicht wegen dieser andern als eines politischen Verbre-</p>	<p>Art. 8. Die Bildung der Wahlzugsbezirke zur Wahl wird durch die Abgeordneten-Wahlzugsbezirk des Staats-Ministerium des Innern ab- geleitet für die zweite Wahlhandlung</p>

StAN, Amtsbücherei, 4⁰ P 114, Gesetzblatt f. d. Königreich Bayern, Nr.1, 17.4.1848

5	6
<p>Wahl der Wahlkörper zu haben, als die gestattet zu werden ist.</p> <p>Art. 9. Nicht mehrmals ist jeder in dem Wahlkörper, wo er sein Recht hat. Mit Wahlmann kann jeder in dem Wahlkörper Gewinnbezüge nicht belegen gewählt werden.</p> <p>Die Wahl der Abgeordneten ist an keine Wahlkörper gebunden.</p> <p>Art. 10. Der gewählte Beamte — ist der Wahl lauf durch das Gesetz geregelt.</p> <p>Art. 11. Die Wahlen geschehen durch zwei Klassen unvergleichlicher Wahlkörper, die Gewählten im gleichen Einkommenverhältnis für sich wählen.</p> <p>Art. 12. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Wahl einer der einen oder der andern Wahl zu entscheiden.</p> <p>Jedermann kann die auf ihn gefällige Wahl ablehnen.</p> <p>Art. 13. Im Falle der Ablehnung der Wahl oder</p>	<p>der Erklärung des Gewählten für einen aus dem Wahlkörper nicht der Befähigung an der sein Stelle.</p> <p>Art. 14. Die Wahl erfolgt an dem von der Staats- Regierung zu bestimmenden Tage.</p> <p>Art. 15. Die Wahlkommissionen werden von der Regierung bestimmt.</p> <p>Art. 16. Die Wähler sind Wahlmann ernannt aus für ihre Wahlbestimmungen einen Wahl- kreis von 7 Mitgliedern, aus dem Wahl-</p> <p>Art. 17. Die Wahl-Kommissionen bestehen aus Wahl-Kommissionären auf der Stelle durch Einkommen-Verhältnisse. Eine Denkmahl gegen diesem Wahlrecht ist unzulässig.</p> <p>Art. 18. Für den Fall, daß von der Staats- Regierung statt des Wahl-Kommissionären der Wahl-Kommissionen angenommen werden sollte, ist die Staatsregierung ermächtigt, die erforderlichen weiteren Verfügungen vor- zunehmen, und dieselben aus dem vorbestimmten Zweck abzuleiten, wie auch gemäß aus dem</p>

StAN, Amtsbücherei, 4⁰ P 114, Gesetzblatt f. d. Königreich
Bayern, Nr.1, 17.4.1848

7
8
eigenen Entschlusse nach der Einholung der mit dem Vollzuge dieses durch das
die Gesetz eingeleitet. Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes
unserer Staats-Minister bei L. von Koenig.
ist und des Reichens, dem das Gesetz

München, den 15. April 1848.

W a g.

v. Kaiser, v. Eber-Dittmer, Heintz, Kerschfeld, Weiskopf, Graf Wundberg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
des geheimen Rathes des Staatsrathes,
Karl von Kobell.

StAN, Amtsbücherei, 4⁰ P 114, Gesetzblatt f. d. Königreich
Bayern, Nr.1, 17.4.1848